

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01.08.2014)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, Kaufleuten im Rechtssinne, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB). Hiervon abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsinhalt, wenn die CollTech GmbH deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote der CollTech GmbH sind jeweils freibleibend, es sei denn, sie sind von ihr ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet. Eine Bestellung des Kunden kann innerhalb von 4 Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung der CollTech GmbH und/oder Warenversand angenommen werden.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss dem Kunden überlassenen Unterlagen der CollTech GmbH behält sich diese Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die CollTech GmbH erteilt dazu dem Kunden ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 4 Preise und Zahlung

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten alle Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe, die bei Rechnungsstellung ausgewiesen wird. Die Kosten der Verpackung werden ebenso gesondert ausgewiesen oder in Rechnung gestellt.

Ein Skontoabzug ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zwischen der CollTech GmbH und dem Kunden zulässig.

Der Kaufpreis ist sofort mit Eingang der Rechnung beim Kunden fällig, falls nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Die Zahlungen sind direkt an die CollTech GmbH auf deren bekannten Konten, bei Barzahlung direkt am Geschäftssitz der CollTech GmbH, vorzunehmen und gelten erst nach Wertstellung darauf bzw. der Empfangnahme der Barzahlung als erfolgt. Bei Zahlungsverzug berechnet die CollTech GmbH Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz; die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

Kann die Lieferung erst 10 Wochen nach Vertragsabschluss oder später erfolgen, behält sich die CollTech GmbH vor, entstandene Kostensteigerungen, z.B. wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten, dem Kunden durch entsprechende Preisänderungen zu belasten.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist zur Aufrechnung sowie zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und sie im Falle des Zurückbehaltungsrechtes zudem auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

§ 6 Lieferzeit

Liefertermine, die nicht als ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind, sind unverbindliche Angaben der CollTech GmbH. Die CollTech GmbH kann einseitig Lieferfristen verlängern, muss diese aber umgehend dem Käufer mitteilen.

Teillieferungen aus jedem erteilten Auftrag sind in Absprache mit dem Kunden möglich.

Kommt der Kunde in Abnahmeverzug, spätestens nach Ablauf einer von der CollTech GmbH gesetzten Frist zur Abnahme der Ware, oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die CollTech GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs beträgt pauschaliert 25% des Bruttoauftragswertes oder den von der CollTech GmbH nachzuweisenden höheren Schaden; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Abnahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 7 Versendung und Verpackung, Gefahrübergang

Wird die Ware nach Vereinbarung mit dem Kunden an diesen versandt, geht mit der Absendung der Ware oder der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Die CollTech GmbH ist bei der Wahl des Versandweges frei. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. Verpackungen werden, mit Ausnahme von Europaletten, nicht zurückgenommen. Der Kunde hat die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis Eigentum der CollTech GmbH. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn sich die CollTech GmbH nicht ausdrücklich hierauf beruft. Sie ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ist der Kunde verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde die CollTech GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Kaufsache gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, hat die CollTech GmbH entstehende außergerichtliche Kosten oder die im Zusammenhang mit einer Klage nach § 771 ZPO entstehenden Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, nicht hingegen zu ihrer Verpfändung berechtigt. Die Forderungen hieraus tritt der Kunde schon jetzt an die CollTech GmbH in Höhe des entsprechenden mit ihr vereinbarten Bruttorechnungsbetrages ab, die die Abtretung annimmt. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterverkauft worden ist. Die Befugnis der CollTech GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; sie wird dies jedoch nicht veranlassen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Zahlungeinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets nach Rücksprache und mit Einwilligung der CollTech GmbH. Dabei setzt sich sein Anwartschaftsrecht hinsichtlich der Kaufsache an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, der CollTech GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Gleiches gilt für die Fälle der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der CollTech GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt und dieses für sie verwahrt.

Die CollTech GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Gewährleistung bei Mängeln; Haftung

Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser die Kaufsache nach Empfangnahme unverzüglich untersucht und erkennbare Mängel der CollTech GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich anzeigt; bei dieser Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde der CollTech GmbH spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Kaufsache schriftlich anzuzeigen. Werden die Untersuchungs- und Rügepflichten nicht eingehalten, gilt die gelieferte Ware auch in Ansehung von Mängeln als genehmigt. .

Der Kunde ist auch verpflichtet, die Eignung der Produkte der CollTech GmbH nach deren Angaben sowie ihrer tatsächlichen Beschaffenheit für den vorgesehenen Einsatzzweck vor dem Gebrauch zu überprüfen. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn die Eignung der Produkte hierfür nicht vorliegt. In diesem Zusammenhang hat der Kunde zur eigenverantwortlichen Sicherstellung der Eignung für die vorgesehenen Verfahren und Verarbeitungs- und Einsatzzwecke, insbesondere für spezielle Anwendungen und vor dem erstmaligen Einsatz neuer Produkte, regelmäßig ausreichende Eigenversuche und Probeverarbeitungen durchzuführen. Dabei etwa festgestellte Mängel sind der CollTech GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ihr eine Probe der beanstandeten Ware zuzusenden. Unterlässt der Kunde diese Überprüfungen, Untersuchungen sowie die unverzügliche schriftliche Anzeige von Mängeln, sind die Mängelansprüche für diejenigen Mängel ausgeschlossen, die danach hätten festgestellt werden können. Der in diesem Abschnitt geregelte Gewährleistungsausschluss gilt, insbesondere im Ausland, auch im Hinblick auf Schutzrechte Dritter.

Gewährleistungsansprüche bestehen im Übrigen nur im Rahmen der Standardbeschaffenheiten der Waren der CollTech GmbH. Davon abweichende Kundenspezifikationen oder sonstige Beschaffenheitsvereinbarungen müssen ausdrücklich schriftlich zwischen dem Kunden und der CollTech GmbH vereinbart sein. Die CollTech GmbH behält sich außerdem vor, technische Änderungen an Waren oder Produkten vorzunehmen.

Keine Gewährleistungsansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter, nachlässiger, den vertraglichen Vorgaben oder den Produktvorschriften widersprechender Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, dem Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Gleiches gilt, wenn vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der Ware oder den Produkten vorgenommen werden.

Nach Ablauf der von der CollTech GmbH für die jeweilige Ware angegebenen Haltbarkeitsdauer darf diese nicht mehr verwendet werden. Für Verbrauchsmittel wie Filtergläser, Leuchtmittel etc. sowie für Kartuschen, Dosierspitzen und Dosiermembranen gewährleistet die CollTech GmbH nur die Funktionsfähigkeit bei Übergabe. Der Kunde hat im Übrigen die mit der Ware gelieferten Lager- und Anwendungsvorschriften einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen die hier geregelten Bestimmungen oder Nichterfüllung der Voraussetzungen, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Für die Güte und Eignung der Endprodukte, die mit den Produkten der CollTech GmbH vom Kunden oder Dritten hergestellt worden sind, sind Gewährleistungsansprüche ebenso ausgeschlossen.

Sollte die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird die CollTech GmbH diese, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Der Kunde hat der CollTech GmbH stets innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zu dieser Nacherfüllung zu geben.

Die CollTech GmbH kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil des Kaufpreises bezahlt hat. Sie kann außerdem die Nacherfüllung unbeschadet von Rückgriffsansprüchen des Kunden verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Schlägt eine Nachbesserung durch die CollTech GmbH zweimal fehl oder verweigert sie die Nacherfüllung, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Kunden und Ansprüche auf Schadensersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nur unerheblich ist. Vor einer Rücksendung der Ware ist die Zustimmung der CollTech GmbH einzuholen. Für eine zwischenzeitlich erfolgte Nutzung der Ware berechnet die CollTech GmbH für die Gebrauchsüberlassung und Wertminderung für jedes begonnene Jahr ab Ablieferung der Ware beim Kunden eine Entschädigung in Höhe von 15% des Bruttoauftragswertes.

Soweit die CollTech GmbH im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertragsverhältnisses eine verschuldensabhängige Einstandspflicht trifft, haftet sie unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle des Nachweises mittlerer Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf die Hälfte des Bruttoauftragswertes beschränkt. Beim Nachweis leichter Fahrlässigkeit haftet die CollTech GmbH nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt sind und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch bis zur Höhe der Hälfte des Bruttoauftragswertes. Eine Haftung für etwaige mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen; im Übrigen gelten insoweit die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen. Nicht gelten diese hingegen für Schäden aus der Verletzung von Leben, Gesundheit oder des Körpers des Kunden, ebenso nicht, wenn Mängel arglistig verschwiegen wurden oder von der CollTech GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen oder eine bestimmte Eigenschaft zugesichert wurde. Soweit die Haftung der CollTech GmbH vorliegend ausgeschlossen oder beschränkt ist, greift dies auch für eine etwaige persönliche Haftung ihrer Organe, Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ausnahme der verschuldensabhängigen Schadensersatzansprüche in 6 Monaten nach Ablieferung der Ware bei dem Kunden. Die verschuldensabhängigen Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten nach der Ablieferung der Ware beim Kunden. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt; in diesem Fall greifen die gesetzlichen Verjährungsfristen ein.

§ 10 Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der CollTech GmbH unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

Erfüllungsort für Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag und der gesamten Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der CollTech GmbH ist der Geschäftssitz der CollTech GmbH in Dornburg.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag zwischen dem Kunden und der CollTech GmbH sowie deren gesamten Geschäftsbeziehung ist Limburg an der Lahn.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit ihrer übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen treten solche wirksame Regelungen, die den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Ganzen sowie den sonstigen vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht rechtlich zulässigerweise am Nächsten kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine auszufüllende Lücke aufweisen sollten.